

L e i t f a d e n

für die

Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

für Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz

durch Parteien und Wählervereinigungen

(Wahlkreisvorschläge sowie Landes- oder Bezirkslisten)

1. Einladung zur Aufstellungsversammlung

1.1. Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlkreisvorschläge und Landes- oder Bezirkslisten zur Landtagswahl erfolgt satzungsgemäß in Mitgliederversammlungen oder in besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlungen (§ 37 Abs. 1 und 6 LWahlG).

1.2. Bei Parteien oder Wählervereinigungen darf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen nach § 37 Abs. 3 LWahlG frühestens 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags (19. November 2014) stattfinden. Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber darf frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags (19. Februar 2015) erfolgen.

1.3. Es muss eine schriftliche Einladung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern durch die Partei oder Wählervereinigung an alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß den satzungsmäßigen Regelungen der Partei oder Wählervereinigung ergehen. Dabei muss die Einladung insbesondere den konkreten Hinweis auf die „Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Wahl zum 17. Landtag Rheinland-Pfalz 2016“ enthalten.

2. Ablauf der Aufstellungsversammlung

- 2.1. Wahl einer Person zur Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung muss nicht zwingend im Wahlgebiet stimmberechtigt sein. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Schriftführerin / einen Schriftführer.
- 2.2. Wahl einer Mandatsprüfungskommission zur Feststellung des Stimmrechts der anwesenden Personen. Gegebenenfalls - entsprechend der Satzung - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.
- 2.3. Wahl einer Zählkommission zur Auszählung der Ergebnisse der Einzelwahlen bzw. verbundenen Einzelwahlen.
- 2.4. Bestimmung (gegebenenfalls Wahl) einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 33 Abs. 5 LWahlG gegenüber der Kreiswahlleiterin / dem Kreiswahlleiter und dem Landeswahlleiter berechtigt sind.
- 2.5. Bestimmung (gegebenenfalls Wahl) von zwei Teilnehmerinnen / Teilnehmern - diese müssen ebenfalls nicht zwingend im Wahlgebiet stimmberechtigt sein - zur Abgabe der Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin / dem Kreiswahlleiter bzw. dem Landeswahlleiter,
 - dass alle an der Versammlung teilnehmenden und stimmberechtigten Personen das Recht hatten, Personen als Bewerberinnen / Bewerber vorzuschlagen,
 - dass die Personen, die sich als Bewerberinnen / Bewerber oder als Ersatzbewerberinnen / Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerinnen / Nachfolger zur Wahl stellten, auf ihren Antrag hin Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen und
 - dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge einzeln oder in verbundener Einzelwahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

3. Feststellungen vor der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Versammlungsleitung stellt vor der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber fest,

- dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei / Wählervereinigung im Wahlkreis bzw. Land oder Bezirk in der Zeit vom ... bis ... für die besondere Vertreterversammlung oder für die allgemeine Vertreterversammlung gewählt worden sind,
- dass die Stimmberechtigung ¹⁾ aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
- dass auf die ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin und keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Stimmrecht von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben haben, angezweifelt wird,
- dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht hat, Personen als Bewerberin oder Bewerber bzw. Nachfolgerin / Nachfolger oder bei Wahlkreisvorschlägen auch als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber vorzuschlagen,
- dass den Personen ²⁾, die sich als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerinnen oder Nachfolger zur Wahl stellen, auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen,
- dass mit verdeckten Stimmzetteln über die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerinnen und Nachfolger einzeln und geheim abzustimmen ist,
- dass nach den allgemein für Wahlen der Partei / Wählervereinigung geltenden Bestimmungen oder nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss als Bewerberin oder Bewerber und als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber bzw. als Nachfolgerin oder Nachfolger gewählt ist, wer *(hier ist das Verfahren bzw. sind die Mehrheitsverhältnisse, die für die Wahl erforderlich sind, zu beschreiben).*

4. Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

- Die Versammlungsleitung bittet um Vorschläge zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß dem festgelegten Verfahren oder den Bestimmungen der Satzung.
- Die Vorgeschlagenen erhalten auf ihren Antrag hin Gelegenheit, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.
- Geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in Einzelwahl oder in verbundener Einzelwahl mit verdecktem Stimmzettel; dies hat nach den in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung oder den durch Beschluss der Versammlung geregelten Wahlmodalitäten zu erfolgen.
- Nach Schluss der Stimmabgabe wird das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

5. Feststellungen nach der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

- Nach Durchführung des Wahlverfahrens wird festgestellt, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben werden. Wenn sich Einwendungen ergeben, hat die Versammlung darüber zu beschließen. Gegebenenfalls ist eine (zusätzliche) erläuternde Niederschrift anzufertigen.
- Die von der Versammlung hierzu beauftragten bzw. gewählten zwei Versammlungsteilnehmerinnen/-teilnehmer sowie die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter haben die Versicherungen an Eides statt darüber abzugeben, dass
 - jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung das Recht hatte, Personen als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerin oder Nachfolger vorzuschlagen,
 - die Personen, die sich als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerin oder Nachfolger zur Wahl stellten, auf ihren Antrag hin Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen,

- die Wahl der Wahlkreisbewerberin / des Wahlkreisbewerbers und der Ersatzbewerberin / des Ersatzbewerbers in geheimer Abstimmung erfolgte bzw.
- die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und der Nachfolgerinnen und Nachfolger sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste / Bezirksliste einzeln in geheimer Abstimmung erfolgte, wobei verbundene Einzelwahl zulässig war.
- Die Versammlungsleitung sowie die Schriftführerin / der Schriftführer haben diesen Sachverhalt durch ihre Unterschrift in der Niederschrift zu bestätigen.
- Über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerinnen und Nachfolger und über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, über die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie über das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist. Die Niederschrift für die Aufstellung von Wahlkreisvorschlägen ist nach dem Muster der Anlage 13 zu § 28 Abs. 5 Nr. 3 der Landeswahlordnung (LWO), die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Nachfolgerinnen und Nachfolger für die Landesliste bzw. die Bezirkslisten nach dem Muster der Anlage 19 zu § 33 Abs. 4 Nr. 3 LWO zu fertigen.

1) **Stimmberechtigte Mitglieder der Partei bzw. Wählervereinigung**

Im Rahmen der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung sowie der Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitgliederversammlung steht nur den Mitgliedern der aufstellenden Partei oder Wählervereinigung das Stimmrecht zu. Diese Mitglieder müssen zudem im Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung für die Wahlkreisbewerberin / den Wahlkreisbewerber in dem betroffenen Wahlkreis stimmberechtigt nach § 37 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 LWahlG sein.

Dies bedeutet, dass die Mitglieder

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein müssen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen,
- eine (Haupt-)Wohnung im Wahlkreis haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten und mindestens seit drei Monaten eine (Haupt-)Wohnung im Lande Rheinland-Pfalz innehaben oder sich hier gewöhnlich aufhalten sowie
- nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einer Bezirks- oder Landesliste müssen die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ebenfalls die Voraussetzungen des Stimmrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 LWahlG (s. v.) erfüllen.

Bei der Aufstellung der Bezirkslisten haben die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sich im jeweiligen Bezirk gewöhnlich aufzuhalten oder dort eine Wohnung innezuhaben. Die Sesshaftigkeitsvoraussetzung ist im Lande Rheinland-Pfalz zu erfüllen.

2) **Wählbare Personen**

Sowohl für den Wahlkreis als auch für die Bezirks- oder Landesliste(n) sind alle Personen wählbar, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz ansässig sind bzw. sich dort aufhalten sowie nicht aufgrund eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren haben.

§ 37 Abs. 1 LWahlG bestimmt zusätzlich, dass die aufgestellte Bewerberin / der aufgestellte Bewerber „nicht Mitglied einer anderen Partei bzw. Wählervereinigung“ als der ihn aufstellenden sein darf (Verbot der Doppelmitgliedschaft). Möglich ist hingegen weiterhin die Kandidatur einer / eines partei- bzw. wählervereinigungslosen Bewerberin / Bewerbers.